



§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Qualität des Berufsschulunterrichts für Verwaltungsfachangestellte zu fördern.
- (2) Der Verein ist hervorgegangen und unmittelbarer Rechtsnachfolger des „Arbeitskreises Lehrerinnen und Lehrer in Verwaltungsfachklassen Niedersachsen“.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (5) Der Satzungszweck soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Förderung und Kooperation der an der Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten im Dualen System beteiligten Personen,
 - b) Förderung einer praxisorientierten Curriculumentwicklung für den Berufsschulunterricht für Verwaltungsfachangestellte,
 - c) Organisation bzw. Ausrichtung von Fortbildungen,
 - d) Erstellung und Weitergabe von Arbeitsmaterialien.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten in Berufsschulen“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person oder jede Schule werden.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sowie Schulen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Mitarbeit bei den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Schulen werden vertreten durch eine mit dieser Aufgabe beauftragte natürliche Person.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erfolgen. Die Kündigung wird ab dem auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge 1 Jahr im Rückstand ist,
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden, den Vereinszweck schädigenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend durch einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der volle Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt bei natürlichen Personen im Einzugsverfahren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und
 - d) der Kassiererin/dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Art von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (6) Der Vorstand erarbeitet für die der Mitgliederversammlung folgenden zwei Schuljahre einen Vorschlag für einen Arbeitsplan des Vereins. Der Vorschlag ist der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen. Die Beschlussfassung über den Arbeitsplan obliegt der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Bedarf auch im Umlaufverfahren fermündlich, per Fax oder E-Mail mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzfrau/einen Ersatzmann aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Vorstand beruft mit der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als ständige Mitglieder des Beirates.
- (2) Um die Aufgaben des Vereins besser erfüllen zu können, kann der Vorstand aus aktuellem Anlass weitere natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, vorübergehend in den Beirat berufen.
- (3) Die ständigen Mitglieder des Beirates haben das Recht auf Anhörung bei allen Entscheidungen des Vereins. Sie sind zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (4) Alle Mitglieder des Beirates sind, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, beitragsfrei.
- (5) Alle Mitglieder des Beirates haben in den Mitgliederversammlungen, sofern sie nicht Mitglied des Vereins sind, kein Stimmrecht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladung hat nach Maßgabe des Absatzes (2) zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Hannover statt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber alle zwei Jahre zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen; eine Vertretung natürlicher Personen ist unzulässig. Schulen können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen, die auch Mitglieder des Vereins sein können, vertreten lassen. Die Vollmacht muss bei Sitzungsbeginn vorliegen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Mittelverwendung und Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Berufsausbildung bei den Verwaltungsfachangestellten zu verwenden hat.